

# Datenschutzvereinbarung für die Zusammenarbeit mit einem Drohnenpiloten



Zwischen

ILS – Bau – Consulting UG. , Iserlohn (im Folgenden als "Auftraggeber" bezeichnet)

und

\_\_\_\_\_ (im Folgenden als "Drohnenpilot" bezeichnet)

## 1. Zweck

Die Parteien vereinbaren diese Datenschutzvereinbarung (im Folgenden als "Vereinbarung" bezeichnet), um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und dem Drohnenpiloten zu regeln.

## 2. Definitionen

- a) "Personenbezogene Daten" bezeichnen alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
- b) "Verarbeitung" bezeichnet jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, einschließlich der Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Anpassung, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder anderweitige Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschung oder Vernichtung.
- c) Der Drohnenflieger erfüllt den Auftrag je nach Gegenstand der im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Leistungen unter Einhaltung dieser Vereinbarung und darüber hinaus geltender Datenschutzbestimmungen.

## 3. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- a) Der Drohnenpilot erklärt sich damit einverstanden, personenbezogene Daten nur gemäß den schriftlichen Anweisungen des Auftraggebers zu verarbeiten.
- b) Der Drohnenpilot verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und deren unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung, versehentlichen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung zu verhindern.

- c) Der Drohnenpilot erklärt sich damit einverstanden, personenbezogene Daten nur so lange zu speichern, wie es für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.
- d) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Drohnenpiloten jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren. Die Überprüfung ist in der Regel rechtzeitig anzumelden und kann auch durch einen vom Auftraggeber beauftragten externen Prüfer durchgeführt werden. Der Drohnenpilot ist verpflichtet, die Kontrollen zu dulden und kontrollberechtigte Personen bei Prüfungstätigkeiten in den Räumlichkeiten des Drohnenpiloten sowie mit der Erteilung von erforderlichen Auskünften und der Ermöglichung von Einsichtnahmen angemessen zu unterstützen.
- e) Die weisungs- und kontrollberechtigten Personen hat der Auftraggeber dem Drohnenpiloten im Falle einer Kontrolle namentlich zu benennen.
- f) Der Drohnenflieger erhebt bei Leistungserbringern personenbezogene Daten des Betroffenen, soweit dies zur Erfüllung der mit dem Versicherungsnehmer/Gebäudeeigentümer vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich ist.
- g) Der Drohnenpilot gibt die bei der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erhobenen Daten an den Auftraggeber weiter und verpflichtet sich, diese Daten nicht für eigene Zwecke zu nutzen.
- h) Der Drohnenpilot hat zusätzlich bei der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags folgende Pflichten:
- 1) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO und die Tätigkeit ausschließlich nach Weisung des Auftraggebers gemäß Art. 32 Abs. 4 DSGVO. Der Pilot setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die – auch über die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses hinaus – auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Pilot und jede dem Drohnenflieger unterstellte Person, die Zugang zu vertragsrelevanten personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
  - 2) Der Drohnenflieger hat im Falle des Ersuchens der Aufsichtsbehörde mit dieser zu kooperieren und ihr die erstellte Dokumentation über die Verarbeitung zur Verfügung zu stellen. Er hat den Auftraggeber über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder

Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Drohnenflieger ermittelt.

i) Soweit der Auftraggeber einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beim Drohnenpiloten ausgesetzt ist, hat ihn der Pilot nach besten Kräften zu unterstützen.

j) Der Drohnenflieger kontrolliert regelmäßig seine internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

#### **4. Sicherheit der Datenverarbeitung**

a) Der Drohnenpilot hat die Sicherheit der Verarbeitung gem. Art. 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme.

b) Die Sicherheitsmaßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Sie müssen dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden.

c) Der Drohnenpilot hat die Einhaltung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nachzuweisen.

d) Der Drohnenflieger unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei datenschutzrelevanten Störungen und Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei begründetem Verdacht auf Datenschutzverletzungen und bei entsprechenden Prüfungsergebnissen durch Aufsichtsbehörden und andere Prüfungsinstitute, wenn sich diese auf Daten des Auftraggebers beziehen. Die Informationspflicht gilt auch, wenn Sicherheitsmaßnahmen in bestimmten Fällen nicht eingehalten werden können. Der Pilot wird im Anschluss an das Auftreten einer entsprechenden Störung oder Unregelmäßigkeit zeitnah angemessene Gegenmaßnahmen ergreifen.

#### **5. Offenlegung von personenbezogenen Daten**

a) Der Drohnenpilot darf personenbezogene Daten nur an Dritte weitergeben, wenn dies gemäß den schriftlichen Anweisungen des Auftraggebers erfolgt oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

b) Vor der Offenlegung von personenbezogenen Daten an Dritte muss der Drohnenpilot den Auftraggeber darüber informieren und dessen Zustimmung einholen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen eine solche Offenlegung erzwingen.

## **5. Vertraulichkeit**

Der Drohnenpilot verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der Daten zu wahren.

## **6. Haftung**

a) Gemäß Art. 82 Abs. 2 DSGVO haftet der Drohnenpilot für den durch die Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen auferlegten Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Versicherers gehandelt hat.

b) Nimmt der Drohnenflieger die Dienste eines Leistungserbringers in Anspruch, und kommt dieser seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Pilot gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten jenes Leistungserbringers.

## **7. Änderungen**

Diese Vereinbarung kann nur schriftlich geändert werden und bedarf der Zustimmung beider Parteien.

## **8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

a) Gerichtsstand ist Iserlohn / Westfalen.

b) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

c) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.



## 9. Sonstiges

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gekündigt wird.

## Unterschriften

Iserlohn, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_